

**Felbermayr GmbH**  
Ziegeleistraße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Gewerbe- und Umweltrecht**

übertragener Wirkungsbereich

MMag. Dr. Wolfgang Posch  
4. Stock, Zimmer Nr. 402  
T +43 463 537-DW 4802  
wolfgang.posch@klagenfurt.at

3.8.2022

Mag.Zl. BG-300/31/22

## KUNDMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

#### I. Ansuchen

Die Felbermayr GmbH hat um Erteilung der gewerberechtliche Änderungsgenehmigung und wasserrechtlichen Bewilligung der mit Bescheid vom 10.11.1986, Zl. 7-8748/86 genehmigten Betriebsanlage im Standort Ziegeleistraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Grd.Stk.Nr.: 746/2, KG Hörtendorf, laut eingereichten Projektunterlagen angesucht.

#### II. Beschreibung des Änderungsvorhabens

##### II.1 Gewerberecht

*Die Änderung besteht im Abbruch des Bestandes und dem Neubau von Kalthalle/Bauteil I, Werkstatt/Bauteil II, Bürogebäude und Tankstelle. Durch den Neubau erfolgt keine Änderung der bisherigen Arbeitsabläufe und Tätigkeitsbereiche. Die Betriebswohnung entfällt, die Treibstofflagermenge der Betriebstankstelle wird von 25.000 l auf 65.000 l Diesel erhöht. Zusätzlich werden 15.000 l AdBlue in einem Unterflurbehälter gelagert. Auf den Dachflächen wird eine PV Anlage mit 235,6 kWp installiert. Betriebszeiten: keine Änderung (täglich 00:00 bis 24:00 Uhr)*

##### II.2 Wasserrecht

*Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf Eigengrund*

#### III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 81, 333 und 356 Abs. 1 GewO 1994 idGF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idGF eine mündliche Verhandlung statt.

**Termin: Dienstag, 23.8.2022, 09.00 Uhr**

**Ort: Ziegeleistraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**



Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 42 AVG 1991 idgF hat die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde und in den benachbarten Häusern zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Abt. Baurecht und Gewerberecht – oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Behörde, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung vorbringen. Dieserart erhobene Einwendungen sind von der Behörde oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Paulitschgasse 13, 4. Stock, Zimmer Nr. 402, während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) zur Einsicht der Parteien und Beteiligten aufgelegt.

An die Einlauf- und Exeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis zum 23.8.2022.**

Angeschlagen vom ..... bis .....

Für den Bürgermeister  
Der Sachbearbeiter  
MMag. Dr. Wolfgang Posch